OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652421/17/MZ

Datum:
Linz, 24. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des G S, vertreten durch RA Dr. P F, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 19.04.2022, GZ: BHBRVERK-2022-207901/9-Wid, betreffend Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als zu den genannten Rechtsgrundlagen § 13 Abs 1 FSG-GV idgF hinzutritt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (belangte Behörde) vom 19.04.2022, GZ: BHBRVERK-2022-207901/9-Wid, wurde der beschwerdeführenden Partei (bP) aufgetragen, sich innerhalb eines Monats ab Rechtskraft des Bescheides beim Amtsarzt der genannten Behörde untersuchen zu lassen.

Ihre Entscheidung stützt die Behörde auf einen Vorfall vom x, bei welchem die bP im Rahmen einer Verkehrskontrolle ein näher beschriebenes, normabweichendes Verhalten gesetzt habe. Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung der bP zum Lenken von KFZ hätten schon im Jahr 2014 bestanden, da aufgrund einer Eingabe der bP der Amtsarzt zum damaligen Zeitpunkt eine beginnende Persönlichkeitsstörung festgestellt habe. Diese sei damals jedoch noch nicht der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ entgegengestanden. Untermauert werde diese Einschätzung durch eine wirre Eingabe an das BG Braunau im Jahr 2020, in welcher sinngemäß Selbstmordabsichten geäußert worden seien.

II. Gegen den genannten Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Auf das Wesentliche verkürzt wird im Beschwerdeschriftsatz das Verhalten der bP bei den Verkehrskontrollen in den Jahren 2014 und 2022 als entweder berechtigte und sachliche Kritik bzw aufgrund von Eile unfreundlich eingestuft. Eine im Zuge der Anhaltung 2022 gefallene Aussage, die Beamten mögen ihn mit der Dienstwaffe erschießen, hätte gleichsam eine Unmutsäußerung dargestellt, keineswegs handle es sich um eine schwere Persönlichkeitsstörung.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, den Behördenakt zu GZ: VerkR21-411-2014/BR, sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

c.1) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Am x wurde die bP im Zuge einer Objektüberwachung mit ihrem PKW angehalten. Dem Polizeibericht vom 10.07.2014 (Behördenakt 2014) zufolge, war die bP unmittelbar nach der Anhaltung ungehalten, provokativ, unkooperativ, aufgeregt und überaktiv im Rededrang. Es werde, aufgrund des Verhaltens der bP sowie deshalb, weil die bP angegeben habe, an Hämophilie zu leiden und aus diesem Grunde verschiedene Medikamente, unter anderem intravenös, einzunehmen, eine amtsärztliche Untersuchung angeregt. In weiterer Folge erging von der belangten Behörde ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG.

Laut Aktenvermerk von H. R von der belangten Behörde vom 06.08.2014 teilte die bP anlässlich des genannten Bescheides in einem Telefonat sehr aufgebracht mit, den Amtsarzttermin nicht wahrnehmen zu wollen, und kündigte Selbstmordabsichten im Amt an (Behördenakt 2014).

Am 14.08.2014 übermittelte die bP ein äußerst wirres Schreiben an die belangte Behörde, in welchem sie sich selbst fortwährend als „das System S“ bezeichnet oder von sich in der dritten Person spricht. Auszugsweise sei etwa folgende Passage wieder gegeben: „Das System S stellt sich hier die Frage wie deine Amtsausführende Personen behaupten können, das Hr. S an Hämophilie `leide´ und er sich auch `verschiedene Medikamente auch intravenös, verabreichen müssen´, Es wird hier schon mal erwähnt das Hr. S nichts muss, das ganze ist eine freiwillige Lebensbegleitende Handlung. Die Handlungen können jederzeit beendet werden, es ist dann einfach mit den Bilanzierten folgen zu rechnen, was ja nicht schlimm ist weil viele nicht Bilanziert denken können.“ Gefertigt ist das Schreiben mit „Das System S, derzeit laufend auf G S, …“ (Behördenakt 2014).

Laut Aktenvermerk vom 26.09.2014 wurde vom Bearbeiter das zuvor genannte Schreiben dem Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnis gebracht. Dieser habe angegeben, dass aufgrund des Schreibstils eine beginnende Persönlichkeitsstörung erkennbar sei, welche jedoch nicht gegen die gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ spreche. Weitere Auffälligkeiten würden nicht vorliegen, auch die Hämophilie schließe die Fahreignung nicht aus (Behördenakt 2014). In Folge wurde daher der Aufforderungsbescheid mit Bescheid vom 20.10.2014 behoben.

Einer Sachverhaltsdarstellung der Landespolizeidirektion vom 21.01.2020 zufolge antwortete die bP am 20.01.2020 auf eine Zahlungsaufforderung des Gerichtsvollziehers unter anderem: „…aber nachdem der Leichentransport so teuer ist, habe ich mich bis zum 15. Jänner nicht erhängt“. Aufgrund dieser Mitteilung sowie einer Mitteilung über eine Teilzahlung mit Text „…vor dem Tode, bei Unglück am Grab einsammeln, für die Geier das Darmgeschwür…“ wurde am genannten Tag eine Polizeistreife zum Wohnsitz der bP beordert, wobei die bP nicht angetroffen wurde (Gerichtsakt ON 11). Konkrete Selbstmordabsichten der bP konnten in Folge nicht festgestellt werden.

Am x wurde die bP einer routinemäßigen Verkehrskontrolle unterzogen, bei der sie sich äußerst aggressiv verhielt. Die amtshandelnde Beamtin grüßte und forderte die bP auf, die Fahrzeugpapiere sowie die Lenkberechtigung vorzuweisen. Der zweite Beamte kontrollierte die Plakette nach § 57a KFG 1967 und bückte sich in Folge ein wenig, um einen Blick in das Auto zu werfen. Ab diesem Zeitpunkt schrie die bP, die in die Arbeit musste und dies den Polizisten auch schreiend mitteilte, die restliche Amtshandlung lang mit den Polizisten. Nach einer Kontrolle von Verbandspaket, Warnweste und Warndreieck schleuderte die bP die Gegenstände wutentbrannt ins Fahrzeug zurück. Schließlich erfolgte noch die Aussage: „Wenn ihr ein Problem mit mir habt, dann erschießt mich doch! Da ist sie ja eh die Waffe, erschießt mich doch! Erschießt mich doch, aber dafür seid ihr ja zu schwach!“ Das Verhalten der bP hat die in der öffentlichen mündlichen Verhandlung aussagende Zeugin und ihren Kollegen derart verstört, dass sie danach auf der PI im Kollegenkreis eine Besprechung dazu hatten. Von einer Festnahme der bP vor Ort wurde abgesehen, weil dann nach Auffassung der Zeugin vor Ort wohl alle drei beteiligten Personen verletzt worden wären.

Einer von der bP beigebrachten psychiatrischen Stellungnahme des Dr. D Z vom x ist zu entnehmen, dass „[i]n Zusammenschau der klinischen Verhaltensbeobachtung, auf Basis des erhobenen Status psychicus und auf Basis der informationsbringenden Angaben von Ing. S … aus fachärztlicher Sicht nicht von einer (schwerwiegenden) Persönlichkeitsstörung mit Gefährdungspotential, welches eine Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit annehmen läßt, auszugehen [ist]. Eine psychiatrische Diagnosestellung ist meiner Einschätzung nach nicht indiziert.“ Die Stellungnahme beruht auf einer Befunderhebung in der Ordination des Arztes am x, dem angefochtenen Bescheid und der Bescheidbeschwerde (Blg A zur Verhandlungsschrift).

c.2) Beweiswürdigend ist eingangs festzuhalten, dass der festgestellte Sachverhalt an sich unstrittig feststeht. Die in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vernommene Zeugin legte äußerst glaubwürdig dar, dass von Seiten der Polizei eine völlig normale Amtshandlung vorgenommen worden sei, ohne die bP in irgendeiner Art und Weise zu provozieren. Die Beamtin gab an, seit 11 Jahren Polizeidienst zu versehen und noch nie, auch nicht bei Amtshandlungen, bei welchen es für die beamtshandelte Person „um etwas gehe“, wie etwa den potentiellen Verlust der Lenkberechtigung, ein derartig aggressives Verhalten erlebt zu haben. Hinsichtlich der Äußerung der bP, die Beamten mögen sie mit ihrer Dienstwaffe erschießen, führte die Zeugin glaubhaft aus, dass sie die Aussage keineswegs als saloppe Unmutsäußerung verstanden habe.

Die bP selbst hat beim Verhandlungsleiter einen unkontrollierten, latent aggressiven Eindruck hinterlassen. Die bP beantwortete die ihr gestellten Fragen über weite Strecken widerwillig und unwirsch. Unter anderem quittierte sie etwa

einen Vorhalt des Verhandlungsleiters betreffend einen Sachverhalt aus dem Jahr 2014 mit der harsch vorgetragenen Bemerkung, ob jetzt dann auch noch Sachen aus dem Kindergarten thematisiert würden. Grobe Entgleisungen der bP gab es zwar nicht, der Verhandlungsleiter hatte jedoch den Eindruck, dass diese durch die rechtsfreundliche Vertretung der bP, welche der bP ua das Wort verbot, hintangehalten wurden.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen.

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs 2 FSG ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 13 Abs 1 FSG-GV gelten Personen als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs 1 Z 1, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt. Gemäß Abs Z 4 2 leg cit darf Personen, bei denen eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung besteht, eine Lenkberechtigung nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche

Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

b) Im ggst Fall wurde die bP gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert, sich binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen. Es ist daher zu klären, ob die belangte Behörde zu Recht Bedenken betreffend die gesundheitliche Eignung der bP zum Lenken von KFZ hegen durfte und ob im Zeitpunkt der Erlassung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl VwGH 25.7.2007, 2007/11/0024).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung festhält, geht es in Verfahren wie dem hier gegenständlichen noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann. Es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 25.7.2007, 2007/11/0024). Zu den Anforderungen an die Beurteilung des Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG gehört es auch, die Bedenken gegen die gesundheitliche Lenkeignung nachvollziehbar darzulegen (VwGH 22.1.2013, 2010/11/0070).
Im gegebenen Zusammenhang ist der Aufforderungsbescheid dann rechtens, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, es liege bei der bP eine das Fahrverhalten beeinträchtigende psychische Erkrankung im Sinne des § 13 Abs 1 oder Abs 2 FSG-GV vor bzw es mangle der bP an der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung. Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen, wobei lediglich eine schwere Persönlichkeitsstörung im Sinne des § 13 Abs 2 FSG-GV relevant sei, ist in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, dass für schwere Persönlichkeitsstörungen explizit Regelungen in der genannten Bestimmung getroffen werden, gemäß Abs 1 leg cit freilich auch jede andere Persönlichkeitsstörung, welche die gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ betreffen kann, Relevanz zeitigt.

c) Im vorliegenden Fall lässt sich im Hinblick auf begründete Bedenken, es könnte eine solche psychische Erkrankung bestehen, festhalten, dass bereits 2014 von einem Amtsarzt eine beginnende Persönlichkeitsstörung erkannt wurde. Der Eindruck einer nunmehr ausgeprägteren derartigen Störung verfestigt sich beim erkennenden Gericht durch die Kommunikation der bP im Jahr 2020, in welcher, wie auch im Aktenvermerk von 2014, Selbstmord angekündigt bzw in den Raum gestellt wird, und die Aufforderung an die Polizisten im Jahr 2022, die bP mit der Dienstwaffe zu erschießen. Der beigebrachten psychiatrischen Stellungnahme wird hingegen kein hoher Beweiswert zugemessen. Zum einen deshalb, weil der Facharzt als Grundlage für seine Stellungnahme nicht den gesamten oben festgestellten Sachverhalt herangezogen hat. Etwa dürfte ihm die Ankündigung des Selbstmordes im Amt, das konkrete Schreiben der bP an die belangte Behörde (System S) sowie der Wortlaut der Nachrichten im Jahr 2020 nicht bekannt

gewesen sein. Zum anderen führt der Facharzt selbst aus, dass die klinische Einschätzung zur Diagnose einer Persönlichkeitsstörung auf möglichst vielen Informationen beruhen muss, und oftmals mehr als ein Interview geführt und fremdanamnestische Angaben eingeholt werden müssten. Beides war im vorliegenden Fall nicht gegeben, insbesondere konnte der Facharzt auch die Aussage der Zeugin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht mitverfolgen bzw auch die Wahrnehmungen des Verhandlungsleiters nicht machen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Facharzt lediglich nicht von einer „(schwerwiegenden)“ Persönlichkeitsstörung ausgeht, im Hinblick auf eine nicht schwerwiegende derartige Störung jedoch keine abschließende Aussage trifft.

Zudem ist zu beachten, dass die bP mehrfach bei Polizeikontrollen völlig unangemessen überreagiert und sich – zumindest am x – mehr oder weniger Anlasslos äußerst aggressiv verhalten hat. Das Ausmaß der Aggression war sogar so groß, dass die Polizeibeamten dieses zum Anlass für eine Besprechung im Kollegenkreis nahmen und von einer Festnahme absahen, um Verletzungen aller Beteiligten zu vermeiden. Eine latente Aggression der bP wurde auch vom erkennenden Richter in der öffentlichen mündlichen Verhandlung wahrgenommen. Es ist daher bei Stresssituationen, wie sie im Verkehrsgeschehen im wieder vorkommen, anzunehmen, dass die bP ähnlich aggressiv reagierten wird, und sohin die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung der bP in Frage steht. Ob das aggressive Verhalten der bP mit einer allfälligen Persönlichkeitsstörung einhergeht, ist nicht weiter von Relevanz.

Die Beschwerde ist sohin als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung der oben zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entspricht, und darüber hinaus der Beantwortung der Frage, ob konkret bei der bP begründete Bedenken an einer mangelnden gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ bestehen, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer